

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 12 / 2009
Erscheinungstag: 19. Juni 2009



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 17. Juni 2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 (in Kraft getreten am 19.04.2008) | S. 123 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung neuer Beisitzer/innen und neuer persönlicher Vertreter für Beisitzer/innen und deren persönliche Vertreter/innen im Wahlausschuss der Stadt Erkelenz | S. 128 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz vom 10. Juni 2009 | S. 129 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 10.06.2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31.12.2008 nebst Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | S. 136 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 10.06.2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31.12.2008 nebst Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | S. 137 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/10 B „Kirchstraße“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch | S. 138 |
| 7. | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. I/12 „Aachener Straße/Patersgasse“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch | S. 140 |
| 8. | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. I/13 „Im Pangel“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch | S. 142 |
| 9. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Marie Therese Lennartz | S. 144 |
| 10. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Marie Therese Lennartz | S. 145 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 17. Juni 2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 (in Kraft getreten am 19.04.2008)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 10. Juni 2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgenden Änderungen der Paragraphen 4 und 11 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke mit den nachgenannten Gemeindeteilen (Orten) eingeteilt:

Stadtbezirk	Gemeindeteile (Orte)
...	
01	Erkelenz mit Borschemich, Borschemich (neu), Bellinghoven, Oerath
02	Gerderath mit Fronderath, Gerderhahn, Moorheide, Vossem
03	Schwanenberg mit Geneiken, Genfeld, Genhof, Grambusch, Lentholt
04	Golkrath mit Houverath, Houverather Heide, Hoven, Matzerath
05	Granterath und Hetzerath mit Commerden, Genehen, Scheidt, Tenholt
06	Lövenich mit Katzem, Kleinbouslar
07	Kückhoven
08	Keyenberg und Venrath mit Berverath, Etgenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Mennekrath, Neuhaus, Oberwestrich, Terheeg, Unterwestrich, Wockerath
09	Holzweiler, Immerath (neu) und Immerath mit Lützerath und Pesch

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.“

§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung bleibt unverändert bestehen.

Artikel 2

§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Bezirksausschüsse

(1) Für die Stadtbezirke nach § 4 dieser Hauptsatzung werden Bezirksausschüsse gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Stadtbezirk 01 - Bezirkssausschuss Erkelenz-Mitte

19 Mitglieder, davon 7 Ratsmitglieder und 12 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 02 - Bezirkssausschuss Gerderath

15 Mitglieder, davon 5 Ratsmitglieder und 10 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 03 - Bezirkssausschuss Schwanenberg

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 04 - Bezirkssausschuss Golkrath

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 05 - Bezirkssausschuss Granterath/Hetzerath

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 06 - Bezirkssausschuss Lövenich

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 07 - Bezirkssausschuss Kückhoven

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 08 - Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

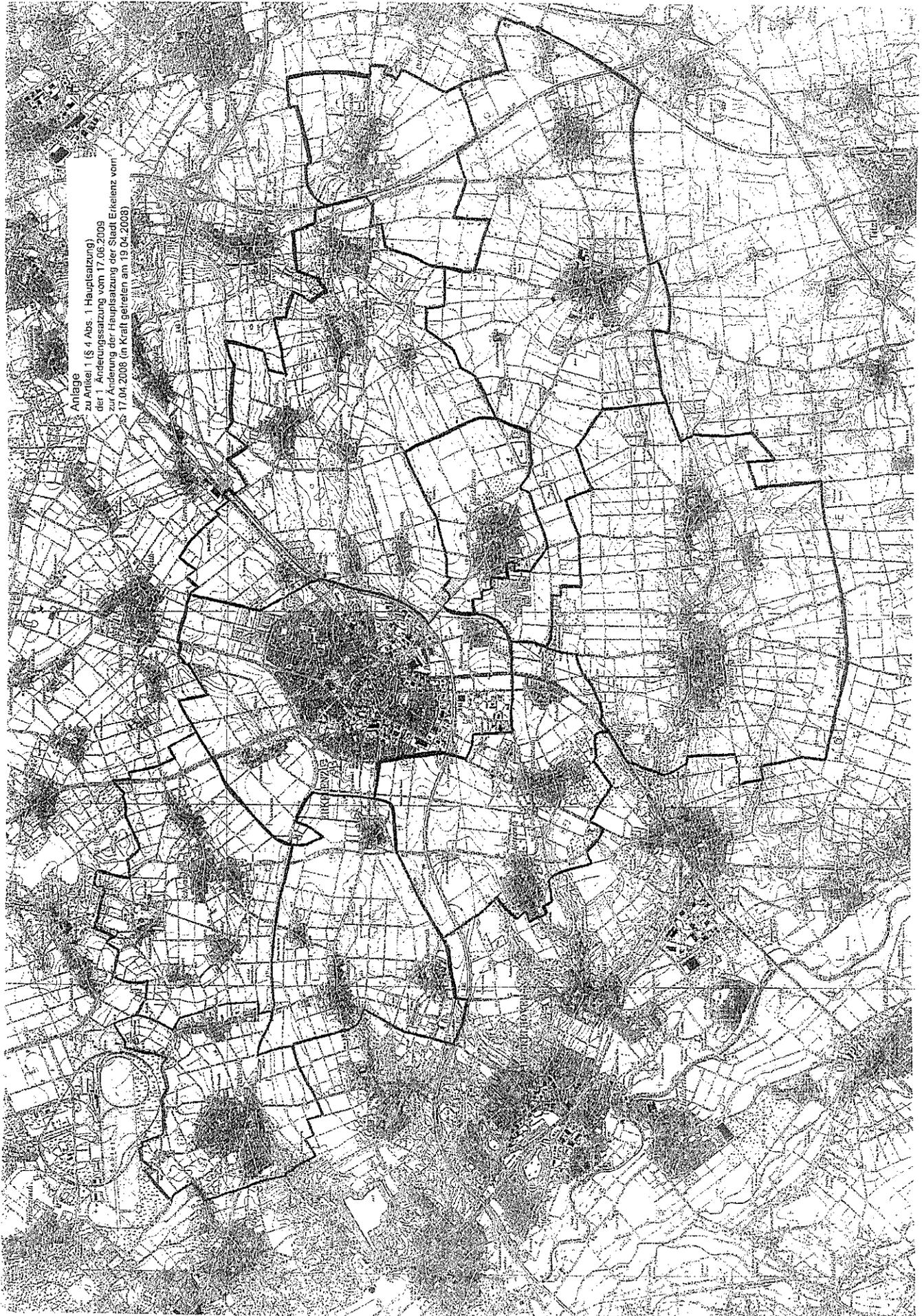
Stadtbezirk 09 - Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)“

§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unverändert bestehen.

Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen der Hauptsatzung treten am 21. Oktober 2009 anstelle der bisherigen Fassung in Kraft.



Anlage
zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Hauptsatzung)
der 1. Änderungssatzung vom 17.06.2009
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom
17.04.2008 (in Kraft getreten am 19.04.2008)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Änderungen der Hauptsatzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17. Juni 2009

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung neuer Beisitzer/innen und neuer persönlicher Vertreter für Beisitzer/innen und deren persönliche Vertreter/innen im Wahlausschuss der Stadt Erkelenz

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2009 Änderungen in der Zusammensetzung des Wahlausschusses beschlossen.

Die Namen des neuen Beisitzers bzw. der neuen Beisitzerin und deren persönlicher Vertreter werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW S. 680) – SGV. NW 1112 - öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungen der Wahlausschussbesetzung sind in der nachfolgenden Übersicht durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

	Beisitzer/in des Wahlausschusses	Persönliche(r) Vertreter/in
01	Steingießer, Klaus	Schaaf, Kerstin
02	Merkens, Rainer	Mainka, Karin
03	Kopp, Antonius	Peidl, Peter
04	Dulies, Annemarie	Muckel, Stephan
05	von der Forst, Walter	Dr. Lennartz, Arno
06	Krahe, Werner	Münster, Matthias
07	Tüffers, Michael	Rogowsky, Rainer
08	Kehren, Ferdinand	Grates, Gundela
09	Schirmeister-Heinen, Beate	Dederichs, Hans-Josef
10	Czybik, Peter	Littfinski, Bernd

Erkelenz, den 12. Juni 2009


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz vom 10. Juni 2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Erkelenz am 10. Juni 2009 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz erlassen:

§ 1

Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Erkelenz werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Zweck des Betriebs einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung nach § 53 LWG NW und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

Der Betrieb führt den Namen

"Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz".

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Technischer Betriebsleiter ist der jeweilige Technische Beigeordnete, kaufmännischer Betriebsleiter der jeweilige Kämmerer der Stadt Erkelenz. Der Betriebsausschuss bestellt für jeden Betriebsleiter einen Stellvertreter. Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet allein. Entscheidungen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb trifft die Betriebsleitung gemeinsam. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern zuzüglich beratender Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 GO NW. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im Übrigen bleibt § 31 GO unberührt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:

- a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
 - b) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 12 (2) dieser Satzung;
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - e) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - f) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigen;
 - g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigen."
 - h) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Werkleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Werkleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;
 - i) die Bestellung der Stellvertreter der Betriebsleiter gemäß § 3 (1) dieser Satzung;
 - j) Zustimmung zum Erlass von Dienstanweisungen für die Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Bau- und Betriebsausschuss wahrgenommen (siehe auch § 10 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17. April 2008).

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Erkelenz entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlage.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Personalangelegenheiten

Der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt Erkelenz. Die hierfür anfallenden Personal- und Verwaltungskosten erstattet der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz an die Stadt Erkelenz.

§ 8 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz werden von der

Stadtkasse wahrgenommen. § 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Vertretung des Betriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sodass die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 5.200.000,00 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der eigenbetriebsähnliche Betrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10%, mindestens jedoch um mehr als 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei

Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen den Zustimmung des Betriebsausschusses, es sein denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz entsprechend.

§ 15 Personalvertretung

Der eigenbetriebsähnliche Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Erkelenz, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Erkelenz auch die Personalvertretung für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz vom Mai 1995 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2004 außer Kraft.

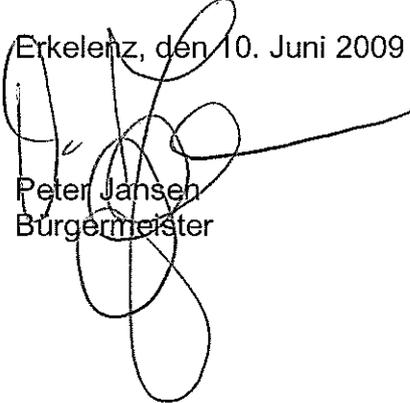
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 10. Juni 2009



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 10.06.2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31.12.2008 nebst Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) und 108 (2) 1 c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird nachfolgender Beschluss des Rates vom 10.06.2009 öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss und Entlastung

- „a) Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2008, abschließend in Aktiva und Passiva mit 54.726.090,08 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2008, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 2.273.822,64 Euro (Erträge 4.061.961,77 Euro, 811.004,39 Euro Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, sonstige Steuern - 4.374,21 Euro, Aufwendungen 981.508,95 Euro) wird festgestellt.
- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.273.822,64 Euro wird an die Trägerkörperschaft ausgeschüttet.
- d) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 05. Mai 2009 Entlastung erteilt.“

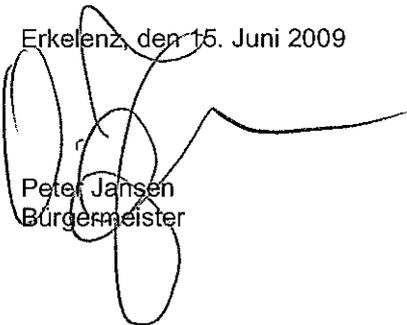
2. Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Matthiashofstraße 47 - 49, 52064 Aachen, vom 05. Mai 2009

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz hat unter dem 05. Mai 2009 bescheinigt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2008 aufgrund der Buchführung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt worden ist. Von der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchführung hat sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überzeugt. Über Einzelheiten des Jahresabschlusses unterrichtet der Prüfungsbericht.

3. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2008 und Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 247, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 15. Juni 2009


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 10.06.2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31.12.2008 nebst Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) und 108 (2) 1 c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird nachfolgender Beschluss des Rates vom 10.06.2009 öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss und Entlastung

- „a) Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2008, abschließend in Aktiva und Passiva mit 397.026,46 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2008, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 19.758,43 Euro (Erträge 27.949,92 Euro, Aufwendungen 47.708,35 Euro), wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 16. April 2009 für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.“

2. Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Matthiashofstraße 47 - 49, 52064 Aachen, vom 16.04.2009

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz hat unter dem 16.04.2009 bescheinigt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2008 aufgrund der Buchführung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt worden ist. Von der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchführung hat sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überzeugt. Über Einzelheiten des Jahresabschlusses unterrichtet der Prüfungsbericht.

3. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2008 und Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 247, zur Einsicht öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen auch außerhalb der Öffnungszeit eingesehen werden.

Erkelenz, den 15. Juni 2009



Peter Jansen
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 10.06.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/10 B "Kirchstraße", Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

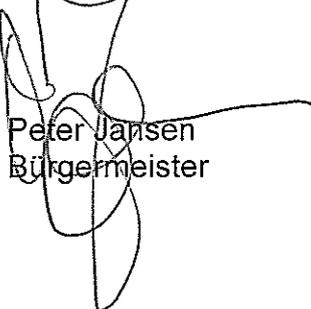
Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/10 B "Kirchstraße", Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich Bodendenkmäler und Grundwasser

vom 29.06.2009 bis 31.07.2009

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 19.06.2009



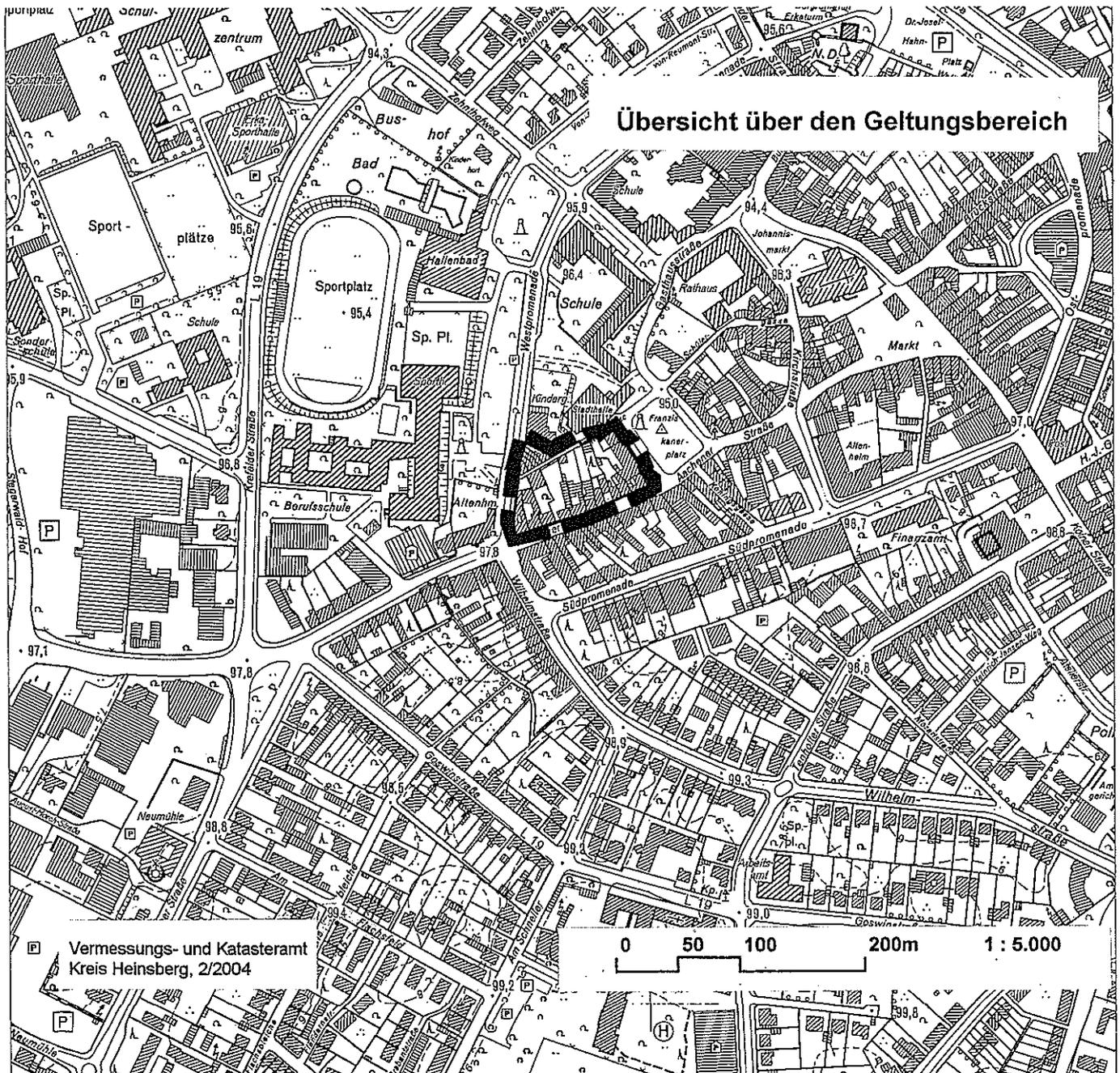
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/12 „Aachener Straße/Patersgasse“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 10.06.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/12 „Aachener Straße/Patersgasse“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/12 „Aachener Straße/Patersgasse“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich Bodendenkmäler und Grundwasser

vom 29.06.2009 bis 31.07.2009

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 19.06.2009

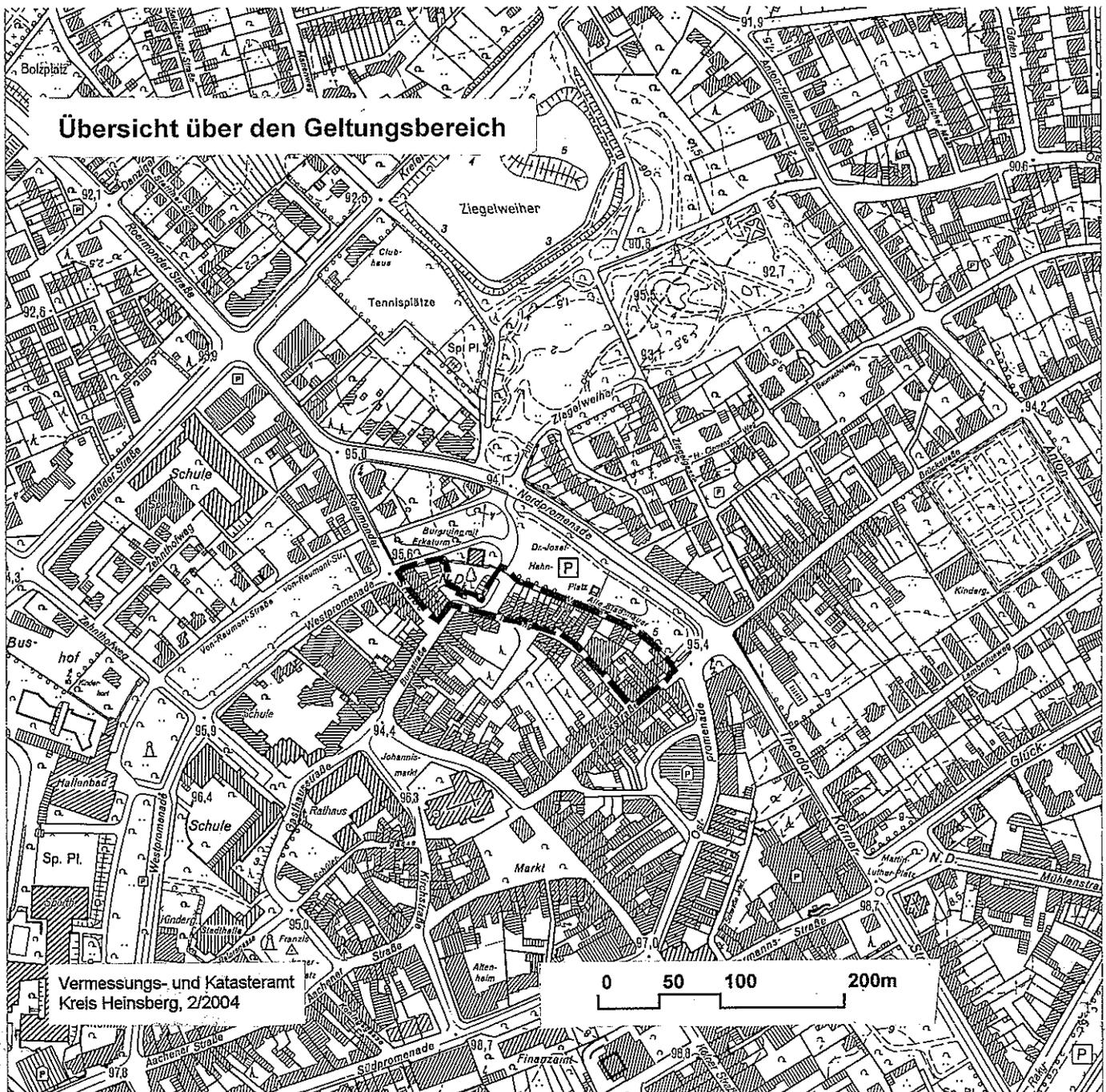

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/13 „Im Pangel“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 10.06.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/13 „Im Pangel“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/13 „Im Pangel“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich Bodendenkmäler und Grundwasser

vom 29.06.2009 bis 31.07.2009

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 19.06.2009



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der

Grundsteuerbescheid der Stadt Erkelenz vom 23.01.2009, Kassenzeichen 0100-00108811, Aktenzeichen des Finanzamtes Erkelenz 208 011 1 00829 8 an

Marie Therese Lennartz, Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt.

Der Bescheid konnte anderweitig nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid kann im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung) der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 203, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

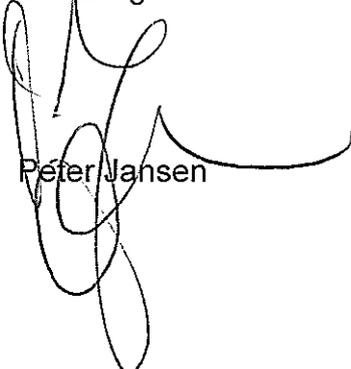
Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 28.05.2009

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

Peter Jansen



Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der

Grundsteuerbescheid der Stadt Erkelenz vom 23.01.2009, Kassenzeichen 0100-00253388, Aktenzeichen des Finanzamtes Erkelenz 208 029 1 00251 2 an

Marie Therese Lennartz, Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt.

Der Bescheid konnte anderweitig nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

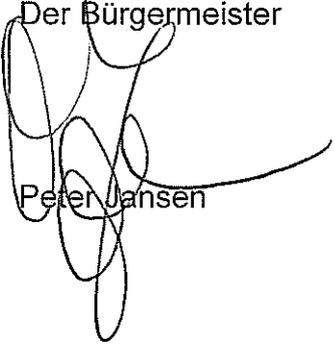
Der Grundsteuerbescheid kann im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung) der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 203, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 28.05.2009

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister



Peter Jansen